

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dennis Thering und Dennis Gladiator (CDU) vom 25.04.23

und Antwort des Senats

Betr.: Festnahme in Hamburg: Sprengstoffanschlag verhindert!

Einleitung für die Fragen:

Medienberichten zufolge haben Fahnder von LKA, BKA und Bundespolizei in Hamburg am 25. April 2023 einen 28-jährigen in Hamburg lebenden Syrer festgenommen, der zusammen mit seinem 24-jährigen Bruder aus Kempten der islamistischen Szene zugerechnet wird. Beide stehen im Verdacht, mit einem selbst gebauten Sprengstoffgürtel einen Terroranschlag geplant zu haben; der 28-jährige Tatverdächtige sei aufgefallen, weil er in den vergangenen Wochen über Internetanbieter verschiedene Grundstoffe für die Sprengstoffherstellung besorgt haben soll. Gegen ihn soll zudem ein Haftbefehl des Amtsgerichts Hamburg wegen Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB) vorliegen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Frage 1: *Ist es richtig, dass am 25. April 2023 ein 28-jähriger Mann festgenommen wurde, der im Verdacht steht, einen Sprengstoffanschlag geplant zu haben?*

Antwort zu Frage 1:

Ja.

Frage 2: *Falls ja, wie stellt sich der Sachverhalt im Einzelnen nach dem jetzigen Stand der Ermittlungen dar?*

Antwort zu Frage 2:

Der Senat sieht zu den laufenden Ermittlungen im Hinblick auf die Möglichkeit der Beeinträchtigung von Ermittlungen von Auskünften ab, die über den Inhalt der bereits von der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg, dem Bundeskriminalamt und dem Landeskriminalamt Hamburg veröffentlichten Pressemitteilung vom 25. April 2023 (<https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/7/5494200>) hinausgehen.

Frage 3: *Falls ja, welche Maßnahmen wurden jeweils von wem im Zuge beziehungsweise nach der Festnahme ergriffen?*

Antwort zu Frage 3:

Der Beschuldigte wurde am Morgen des 25. April 2023 von Spezialkräften der Bundespolizei in seiner Wohnung verhaftet. Nach Gewährung rechtlichen Gehörs und Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen wurde er dem Amtsgericht Hamburg zugeführt. Der zuständige Ermittlungsrichter verkündete dem Beschuldigten noch am selben Tag den Haftbefehl und setzte ihn in Vollzug.

Frage 4: *Falls ja, was ist über den Tatverdächtigen bekannt? (Bitte Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, aufenthaltsrechtlichen Status und rechtskräftige Verurteilungen angeben.)*

Frage 5: *Falls ja, seit wann befindet sich der Tatverdächtige in Deutschland und seit wann in Hamburg?*

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Der 28-jährige syrische Staatsangehörige lebt seit 2015 in Hamburg und verfügt über eine bis zum 1. Mai 2025 gültige Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 25 Absatz 2 AufenthG, 3 Absatz 4 AsylG.

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind. Dasselbe gilt für Ermittlungsverfahren, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Eine hier vorliegende Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 20. April 2023 enthält keine mitteilungsfähigen Eintragungen.

Frage 6: *Falls ja, ist er als „Gefährder“ eingestuft und gegebenenfalls seit wann?*

Antwort zu Frage 6:

Er ist nicht als Gefährder eingestuft.

Frage 7: *Falls ja, liegen Erkenntnisse darüber vor, welche Planungen der Tatverdächtige hatte, die aufgrund seiner Festnahme glücklicherweise vereitelt werden konnten?*

Antwort zu Frage 7:

Siehe Antwort zu 2.

Frage 8: *Falls ja, wo befindet er sich jetzt?*

Antwort zu Frage 8:

Er befindet sich in Untersuchungshaft.